



AMTSBLATT

für die Stadt Velen

Nummer/Jahrgang: 02/2022

Velen, 15.03.2022

Inhalt:

Seite:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes BS 48 „Krückling“ | 8 |
| 2. Wahlbekanntmachung | 16 |
| 3. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 | 19 |
| 4. Bekanntmachung der Auskünfte nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz | 22 |

Herausgeber:

Stadt Velen

- Die Bürgermeisterin -

Das Amtsblatt hängt in den Bekanntmachungskästen an den Rathäusern Velen und Ramsdorf aus. Daneben steht es auf der Internetseite www.velen.de zur Verfügung.

1. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes BS 48 „Krückling“

Bisheriger Verfahrensverlauf

Der Rat der Stadt Velen hat am 22.06.2020 beschlossen, den Bebauungsplan BS 48 „Krückling“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

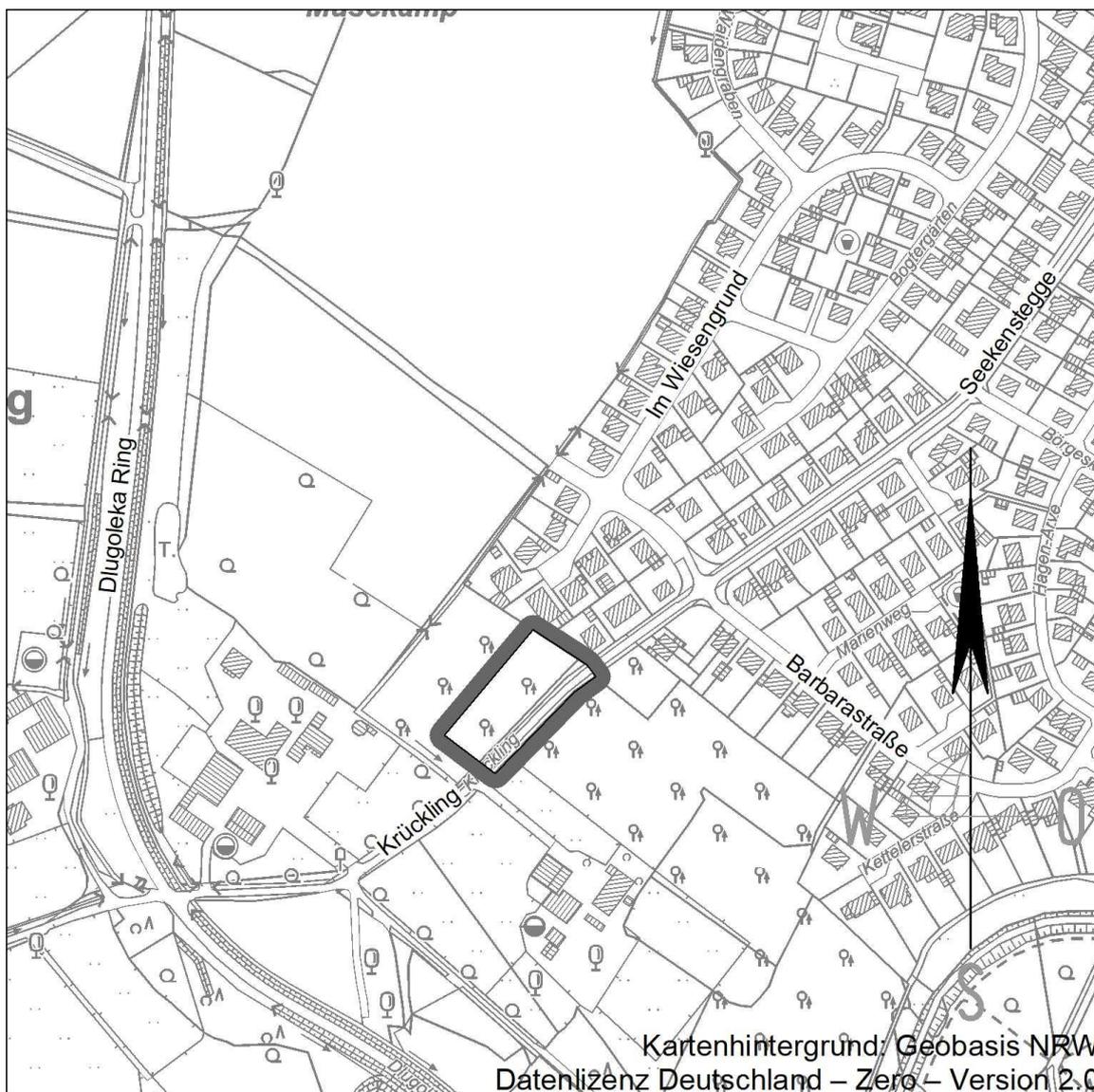
Die frühzeitige Offenlegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 30.06.2021 bis einschließlich 30.07.2021 durchgeführt.

Am 14.02.2022 hat der Rat der Stadt Velen beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt am westlichen Siedlungsrand des Ortsteils Ramsdorf, nordöstlich der Straße „Krückling“, die an die Straße „Seekenstegge“ anschließt. Das Plangebiet grenzt im Osten an die Wohnbaugrundstücke „Krückling 64“ und „Im Wiesengrund 6“.

Im nachfolgenden Planausschnitt ist das Plangebiet mit einer Linie **fett** umrandet dargestellt.



(Ohne Maßstab)

Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich aus der Zeichnung des Bebauungsplanes.

Ziel der Planung

Ziel des Verfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um Wohnbauflächen zur Deckung der örtlichen Nachfrage zu entwickeln.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die folgenden Unterlagen liegen öffentlich aus:

- Entwurf des Bebauungsplanes BS 48 „Krückling“. Stand: 11.01.2022.
- Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan BS 48 „Krückling“. Stand: 11.01.2022.

- Umweltbericht zum Bebauungsplan BS 48 „Krückling“. Stand: 05.10.2021, angepasst am 11.01.2022.
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan BS 48 „Krückling“. Stand: 16.08.2021.
- Geruchstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan BS 48 „Krückling“. Bericht Nr. 4417.5/01. Stand: 20.01.2021.
- Gemeinsame Stellungnahme des Kreises Borkens aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 27.07.2021.
- Stellungnahme „Wenker und Gesing“ vom 06.08.2021 zur Stellungnahme des Kreises Borken vom 27.07.2021.
- Geruchstechnische Untersuchung zur Ermittlung der Immissionssituation im Südwesten der Ortslage Velen-Ramsdorf. Bericht Nr. 2422.5/02 vom 02.07.2014.
- Geotechnischer Bericht. Projekt: Krückling, Velen-Ramsdorf, Projekt-Nr.: 421252 vom 20.09.2021.

Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

- Kreis Borken 63.3 - Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz) vom 27.07.2021.
 - Schutzgut Mensch und Bevölkerung, insbesondere menschliche Gesundheit:
Geruchseinwirkungen von Tierhaltungsbetrieben auf das Plangebiet
- Kreis Borken Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt) vom 27.07.2021.
 - Schutzgut Boden: Versickerungsfähigkeit des Bodens
 - Schutzgut Wasser: Schadloose Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser
 - Schutzgut Klima: Klimafolgebmaßnahmen aufgrund des Klimawandels
 - Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt:
 - Hinweise zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Einstellung der Biotope sowie Monitoring
 - Hinweise zur Artenschutzprüfung

Tabellarische Zusammenfassung der umweltrelevanten Belange, die in den öffentlich ausliegenden Unterlagen einsehbar sind:

Schutzgüter	Bezeichnung der Information	Inhalt (stichwortartig)
Schutzgüter Mensch und Bevölkerung, insbesondere menschliche Gesundheit	Umweltbericht zum Bebauungsplan BS 48 „Krückling“ der Stadt Velen. Stand: 05.10.2021, angepasst am 11.01.2022	Informationen zu Wohnnutzung und Erholungsfunktion Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Geruchsimmissionen, Geräuscheinwirkungen, Beleuchtung und Beheizung)
	Geruchstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan BS 48 „Krückling“ der Stadt Velen. Bericht Nr. 4417.5/01. Stand: 20.01.2021	Geruchseinwirkungen, insbesondere von Tierhaltungsbetrieben auf die zukünftigen Wohnhäuser Auswirkungen auf die umliegenden Tierhaltungsbetriebe und deren Entwicklungspotentiale
	Geruchstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan BS 48 „Krückling“ der Stadt Velen. Hier: Stellungnahme des Kreises Borken vom 27.07.2021. Projekt-Nr. 4417.5 Stand: 06.08.2021	Geruchseinwirkungen insbesondere von Tierhaltungsbetrieben auf die zukünftigen Wohnhäuser Auswirkungen auf die umliegenden Tierhaltungsbetriebe und deren Entwicklungspotentiale
	Stellungnahme „Wenker und Gesing“ vom 06.08.2021 zur Stellungnahme des Kreises Borken vom 27.07.2021	Berücksichtigte Tierhaltungsangaben in den Untersuchungen
	Kreis Borken 63.3 - Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz) vom 27.07.2021	Geruchseinwirkungen von Tierhaltungsbetrieben auf das Plangebiet
	Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Umweltbericht zum Bebauungsplan BS 48 „Krückling“ der Stadt Velen. Stand: 05.10.2021, angepasst am 11.01.2022

Schutzgüter	Bezeichnung der Information	Inhalt (stichwortartig)
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan BS 48 „Krückling“ der Stadt Velen. Stand: 16.08.2021	Informationen zu Vorkommen und Auswirkungen der Planungen auf geschützte Arten (insbesondere Vögel und Fledermäuse)
	Kreis Borken Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt) vom 27.07.2021	Hinweise zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Einstellung der Biotope sowie Monitoring Hinweise zur Artenschutzprüfung
Schutzgüter Boden und Fläche	Umweltbericht zum Bebauungsplan BS 48 „Krückling“ der Stadt Velen. Stand: 05.10.2021, angepasst am 11.01.2022	Informationen zum Bodentyp und seiner Schutzwürdigkeit (Plaggenesch, schutzwürdiger Boden) Auswirkungen der Planung auf Versiegelung und Flächeninanspruchnahme
	Geotechnischer Bericht. Projekt: Krückling, Velen-Ramsdorf, Projekt-Nr.: 421252 vom 20.09.2021	Informationen zum Bodentyp und Bodenschichten
	Kreis Borken Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt) vom 27.07.2021	Versickerungsfähigkeit des Bodens
	Schutzgut Wasser	Umweltbericht zum Bebauungsplan BS 48 „Krückling“ der Stadt Velen. Stand: 05.10.2021, angepasst am 11.01.2022
Geotechnischer Bericht. Projekt: Krückling, Velen-Ramsdorf, Projekt-Nr.: 421252 vom 20.09.2021		Informationen zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes und Grundwasserstand
Kreis Borken Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt) vom 27.07.2021		Schadlose Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser
Schutzgüter Klima und Luft		Umweltbericht zum Bebauungsplan BS 48 „Krückling“ der Stadt Velen. Stand: 05.10.2021, angepasst am 11.01.2022

Schutzgüter	Bezeichnung der Information	Inhalt (stichwortartig)
		Planung durch den Klimawandel (Überflutungsschutz)
	Kreis Borken Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt) vom 27.07.2021	Klimafolgemaßnahmen aufgrund des Klimawandels
Schutzgut Landschaft		
	Umweltbericht zum Bebauungsplan BS 48 „Krückling“ der Stadt Velen. Stand: 05.10.2021, angepasst am 11.01.2022	Auswirkungen auf das Ortsbild und Aussagen zum landschaftsästhetischen Eingriff
Schutzgut Kultur- und Sachgüter		
	Umweltbericht zum Bebauungsplan BS 48 „Krückling“ der Stadt Velen. Stand: 05.10.2021, angepasst am 11.01.2022	Der schutzwürdige Boden ist aufgrund seiner Archivfunktion für die Kulturentwicklung geschützt. Regelungen bei Funden von archäologischen Fundstätten.
Schutzgut Tiere und Pflanzen		
	Kreis Borken Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt) vom 27.07.2021	Biologische Vielfalt: Hinweise zur Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung und Einstellung der Biotope sowie Monitoring Hinweise zur Artenschutzprüfung

Der ökologische Ausgleich erfolgt über das Ökokonto der Stadt Velen (Stevede, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 61, Flurstück 48) in Coesfeld.

Die genannten Unterlagen liegen während der Dienststunden,

montags bis freitags von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr,
montags und dienstags von 14:30 Uhr – 16:00 Uhr,
donnerstags von 14:30 Uhr – 18:00 Uhr,

in der Zeit vom 24.03.2022 bis einschließlich 25.04.2022

im Rathaus Velen, Coesfelder Straße 14, 46342 Velen, Fachdienst Stadtentwicklung/Infrastruktur/Umwelt, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Zusätzlich können die Unterlagen während der oben genannten Dienststunden im Rathaus Ramsdorf, Burgplatz 6, 46342 Velen-Ramsdorf, Zimmer Nr. 2, eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist darüber hinaus auch außerhalb dieser Zeiten, nach vorheriger Vereinbarung möglich. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig ist eine Einsichtnahme der Planunterlagen in dem oben genannten Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Velen (www.velen.de) unter „Bauen und Wohnen / Stadtplanung / Aktuelle Bauleitplanverfahren“ möglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB sind die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sowie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hat unter dem Link www.bauleitplanung.nrw.de eine Übersichtskarte mit Verlinkungen zu den Internetseiten der Städte und Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen eingerichtet, unter denen die Unterlagen eingesehen werden können. Für die Stadt Velen verweist diese Verlinkung auf die in dieser Bekanntmachung zuvor genannte Internetadresse.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Informationen zum Datenschutz, im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens liegen mit den Unterlagen des Bebauungsplanes öffentlich aus.

Hinweise zur Einsichtnahme während der COVID-19-Pandemie

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie kann es während der Auslegungsfrist zu regionalen Einschränkungen kommen. In diesem Fall wird darum gebeten, Anregungen telefonisch oder schriftlich (postalisch, per Fax oder per E-Mail) einzureichen. Sollte ein Besuch im Rathaus Velen oder Ramsdorf gewünscht werden, wird um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten.

(Fachdienst 6 - Stadtentwicklung/Infrastruktur/Umwelt, Coesfelder Straße 14, 46342 Velen, Tel: 02863/ 926-266, E-Mail: bauleitplanung@velen.de)

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW S. 516), geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741)

Hauptsatzung der Stadt Velen, Kreis Borken, vom 06.07.2012, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.12.2016

Velen, den 15.03.2022

STADT VELEN
Die Bürgermeisterin

Dagmar Jeske

2. Wahlbekanntmachung

1. **Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**
2. Die Stadt Velen gehört zum **Wahlkreis 78: Coesfeld I - Borken III** und ist in **sechs allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt.

Stimmbezirke Nr.	Lage des Wahlraums
1 - 3	Abraham-Frank-Sekundarschule, Paulusstraße 7-9, 46342 Velen-Ramsdorf
4 - 6	Andreasgrundschule, Ramsdorfer Straße 21, 46342 Velen

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem die Wahlberechtigten wählen können, sind in der Wahlbenachrichtigung angegeben, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.04.2022 bis 24.04.2022 übersandt wird. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wähler/innen haben ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll ebenfalls mitgebracht werden.

3. Jede/r Wahlberechtigte/r kann das Wahlrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Die Stimmabgabe durch eine/n Vertreter/in anstelle des Wählers/der Wählerin ist unzulässig.
4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.
5. Alle Wähler/innen haben eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck (Erststimme)** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen der Bewerber/innen einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck (Zweitstimme)** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wähler/innen geben

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Wähler/innen, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der **Hilfe einer anderen Person** bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Eine Hilfeleistung ist unzulässig,

- wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt.
- wenn sie die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert.
- wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler/innen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

7. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung** und **Feststellung des Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen. Auch für die Briefwahl gelten die Hinweise zur einmaligen und persönlichen Ausübung des Wahlrechts sowie zur Art der zulässigen Hilfeleistung (Ziffern 3 und 6 dieser Bekanntmachung).

9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Velen **Briefwahlunterlagen** beschaffen. Hinweise zur Beantragung befinden sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.
10. Briefwähler/innen müssen den **hellroten Wahlbrief** mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Bürgermeisterin übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht. Wahlbriefe können auch in den Rathäusern abgegeben werden.
11. Für die Stadt Velen werden **sechs Briefwahlvorstände** gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um **15.00 Uhr** in der Andreasgrundschule, Ramsdorfer Str. 21, 46342 Velen und in der Abraham-Frank-Sekundarschule, Paulusstr. 7-9, 46342 Velen-Ramsdorf zusammen. Die **Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses** sind ebenfalls **öffentlich**.

12. Nach § 107a des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer
 - unbefugt wählt. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Hilfeleistung entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.
 - das Ergebnis verfälscht oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt.

Der Versuch ist strafbar.

Velen, 07. März 2022

STADT VELEN
Die Bürgermeisterin

Dagmar Jeske

3. **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Velen liegt in der Zeit vom **25. bis 29. April 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag – Freitag*	von 8.00 bis 13.00 Uhr
Montag – Dienstag	von 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 bis 18.00 Uhr

* Das Bürgerbüro Ramsdorf ist mittwochs ganztägig geschlossen.

in den Bürgerbüros der Rathäuser in Velen, Coesfelder Straße 14, Zimmer 2 sowie in Ramsdorf, Burgplatz 6, Zimmer 2 für alle Wahlberechtigten zur Einsichtnahme aus. Die Bürgerbüros sind barrierefrei. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen - im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen - überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist **spätestens am 29. April 2022 bis 13.00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Velen (Rathaus Ramsdorf), Burgplatz 6, 46342 Velen-Ramsdorf, Zimmer 9, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 24. April 2022** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im

Wahlkreis 78: Coesfeld I - Borken III

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
- ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

6. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 2. Tag vor der Wahl, **13. Mai 2022, 18.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung mündlich oder schriftlich beantragt werden, die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 5 angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Bürgermeisterin versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm/ihr von der Bürgermeisterin auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt bzw. übersandt. An einen anderen als den/die Wahlberechtigte/n persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Bürgermeisterin absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht freigemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in der Stadtverwaltung Velen abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, welches mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Velen, 07. März 2022

STADT VELEN
Die Bürgermeisterin

Dagmar Jeske

4. Bekanntmachung der Auskünfte nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Hiermit werden die Auskünfte der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger:innen der Stadt Velen nach § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16.12.2004 (GV.NRW 2005, S. 8) öffentlich bekannt gemacht.

Die Unterlagen können während der Dienststunden der Stadtverwaltung

- montags und dienstags 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 16.00 Uhr
- mittwochs und freitags 8.30 bis 12.30 Uhr
- donnerstags 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 18.00 Uhr

im Rathaus Velen, Coesfelder Straße 14, 46342 Velen, eingesehen werden.

Velen, 15. Februar 2022

STADT VELEN

Dagmar Jeske
Bürgermeisterin